

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/6/20 90/10/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1994

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

70/08 Privatschulen

## **Norm**

AVG §56;

PrivSchG 1962 §21 Abs1;

PrivSchG 1962 §23 Abs2 litc idF 1972/290;

PrivSchG 1962 §23 Abs2 litc;

PrivSchG 1962 §23 Abs2;

PrivSchGNov 1972;

## **Beachte**

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 27.6.1994 93/10/0199

## **Rechtssatz**

Die Begriffe "Behördenzuständigkeit" und "Zuständigkeit in erster Instanz" setzen eine verfahrensrechtlich zu besorgende Verwaltungsangelegenheit voraus und bedeuten - unter gleichzeitiger Abgrenzung von anderen Handlungsformen der hoheitlichen Verwaltung - eine bescheidförmige Aufgabenbesorgung. An diesem Auslegungsergebnis hat sich auch durch die PrivSchG-Nov BGBl 1972/290, durch die sich die Zuständigkeitsregel des § 23 Abs 2 lit c PrivSchG seither nur mehr auf die Subventionierung nicht-konfessioneller Privatschulen nach § 21 PrivSchG bezieht, während für die Subventionierung konfessioneller Privatschulen der Landesschulrat in erster Instanz zuständig wurde, nichts geändert. Im Gegenteil, dies zeigt vielmehr, daß behördliche Zuständigkeit und bescheidförmige Erledigung stets angeordnet waren, wobei eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landesschulrates zunächst für die Subventionierung beider Privatschultypen, seit der Novelle weiterhin für die nicht-konfessionellen Privatschulen ausgeschlossen wurde. Da der Gesetzgeber bei der Verwendung der Worte "in erster Instanz zuständig" nicht unterscheidet, ist unter der in § 23 Abs 2 lit c PrivSchG (in der Fassung aus 1972) genannten Subventionierung der nicht-konfessionellen Privatschulen in gleicher Weise, wie dies unzweifelhaft bei den Angelegenheiten nach lit a und lit b der Fall ist, die Aufgabenbesorgung in den Formen der hoheitlichen Verwaltung gemeint (Hinweis E 11.3.1964, 1820/63, E 20.9.1993, 90/10/0188).

## **Schlagworte**

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1990100075.X02

## **Im RIS seit**

25.01.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)